

Satzung

über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus folgende Satzung:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ vom 17. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für das unter § 2 näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebiets ist im Lageplan des Stadtgebietes Cottbus-Mitte, Maßstab 1 : 2000 vom 24. Juli 2017 schraffiert dargestellt und durch eine Strich-Punkt- Linie begrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf-

grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

c.) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.

Die Stadtverwaltung Cottbus wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

d.) Die einschlägigen Vorschriften und der Lageplan im Maßstab 1:2000 können von jedermann bei der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Raum 4.068 während der Sprechzeiten eingesehen werden.